

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 383/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meyer G [REDACTED],

M [REDACTED] V, B [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 11. August 1966 Entschädigung beantragt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist nachgesucht. Die Entschädigungsbehörde hat in der Annahme eines Neuantragsrechts nach Art. XII BEG-Schluss wegen der Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG den Antrag für zulässig gehalten, Entschädigung jedoch nach § 7 BEG versagt, weil der Kläger widersprüchliche Angaben über sein Verfolgungsschicksal gemacht habe. Das Landgericht sprach dem Kläger Entschädigung für Schaden an Frei-

121

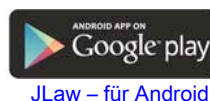
- 3 -

heit zu. Die Klage auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsurteil verneint hierfür ein Neuantragerecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 und 4 EEG-Schluss. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18; 1976, 215), an der der Senat auch nach erneuter Überprüfung in dem an 25. Januar 1979 verkündeten Urteil IX ZR 81/77 festgehalten hat; darauf wird verwiesen. In der Annahme eines Neuantragerechts nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss hat die Entschädigungsbehörde über den verspäteten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sachlich entschieden. Darin liegt keine Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG (BGH RzW 1973, 395). Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die verstümmte Antragsfrist ablehnt, halten sich ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m. N.) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Angabe des Klägers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18. Juli 1966, er habe "erst jetzt in Monat Mai 1966" erfahren, daß er wegen der Freiheitsentscheidung in Transnistrien Entschädigungsansprüche geltend machen könne, ist keine ausreichende Darlegung des Vorgangs, der das der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehende Hindernis beseitigt hat (BGH RzW 1971, 180; 310; 1975, 273, 274; 1978, 105). Die Frage, ob an das Wiedereinsetzungsgesuch geringere Anforderungen zu stellen wären, wenn der Kläger darauf vertraut hätte, die Entschädigungsbehörde werde gemäß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihr erteilter Dienstzuweisung in Rumänien-Fällen bis zum 30. September 1966 gestellten Wiedereinsatzgesuchen auch ohne weitere Begründung stattgeben, bedarf keiner Entscheidung. Der Patrichter stellt nicht fest, daß der Kläger einen den Anforderungen genügenden Wiedereinsatzgesuchsantrag deshalb nicht gestellt hat, weil er einer solchen Übung vertraute.

Mal

Gärtner